



Zl. 34/964/2023

Betr.: Klagenfurter Abfallgebührenverordnung 2024

## **K U N D M A C H U N G**

Gemäß § 16 Abs. 1 des Klagenfurter Stadtrechtes 1998 – K-KStR 1998, LGBl. Nr. 70/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 11/2023, wird kundgemacht:

## **V E R O R D N U N G**

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 28.12.2023, Zl. 34/964/2023, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Klagenfurter Abfallgebührenverordnung 2024)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023, § 14 des Klagenfurter Stadtrechtes, LGBl. Nr. 70/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 11/2023, und §§ 55, 56 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt geändert durch LGBl. 83/2020, wird verordnet:

### **§ 1 Ausschreibung**

- (1) Für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben: als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.

### **§ 2 Abfallgebühr**

Die Höhe der Abfallgebühr ergibt sich aus der gemäß § 3 zur ermittelnden Bereitstellungsgebühr und der Entsorgungsgebühr. Grundlage ist das für den Hausmüll bereitgestellte Abfallsammelbehältervolumen.

### **§ 3 Bereitstellung und Entsorgung**

- (1) Ein bereitgestellter, aufgestellter oder angebrachter 120-Liter-Abfallsammelbehälter entspricht einer Behältereinheit, ein 240-Liter-Abfallsammelbehälter entspricht zwei, ein 1100-Liter-Großraumbehälter zehn Behältereinheiten.
- (2) Bei Vorhandensein eines Müllverdichters ist die jeweils in Ansatz zu bringende Zahl der Behältereinheiten zu verdoppeln.



- (3) Ist in besonderen Fällen das Aufstellen der erforderlichen Behälter nicht möglich und daher das Abfuhrintervall zu verkürzen (wöchentlich oder mehrmals wöchentlich), ist der Gebührenbemessung jene Behälteranzahl zugrunde zu legen, die bei 14-tägiger Abfuhr dasselbe Entleervolumen ergibt.
- (4) Die Bereitstellungsgebühr beträgt bei Liegenschaften
- a) mit einer Behältereinheit
- ab 01.01.2024: EUR 156,54
  - ab 01.01.2025: EUR 164,27
  - ab 01.01.2026: EUR 172,48
- b) ab zwei Behältereinheiten pro Behältereinheit
- ab 01.01.2024: EUR 78,23
  - ab 01.01.2025: EUR 82,14
  - ab 01.01.2026: EUR 86,25
- (5) Die Entsorgungsgebühr beträgt je Abfuhr und Behältereinheit
- a) im Abholbereich
- ab 01.01.2024: EUR 3,29
  - ab 01.01.2025: EUR 3,45
  - ab 01.01.2026: EUR 3,62
- b) im Sonderbereich
- ab 01.01.2024: EUR 2,63
  - ab 01.01.2025: EUR 2,76
  - ab 01.01.2026: EUR 2,90
- (6) Ist ein Gebäude im Sinne des § 56 Abs. 4 K-AWO länger als drei Monate ununterbrochen unbewohnt, ist für diesen Zeitraum keine Entsorgungsgebühr, jedoch die Bereitstellungsgebühr für eine Behältereinheit zu entrichten. Dies gilt jedoch nur für jene Abfuhrtermine, die mehr als eine Woche nach dem Einlangen einer schriftlichen Anzeige dieses Umstandes an den Bürgermeister liegen. Ist das Gebäude wieder bewohnt, ist dieser Umstand dem Bürgermeister innerhalb einer Woche ab Wiederbewohnung schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 4 Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht beginnt mit der, der Bereitstellung der Einrichtung zur Entsorgung folgenden Kalenderwoche bzw. mit der, der Aufstellung bzw. Anbringung eines Abfallsammelbehälters folgenden Kalenderwoche.

#### **§ 5 Abgabenschuldner**

- (1) Schuldner der Abfallgebühr sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden,



so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes Schuldner der Abfallgebühr. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer des Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

### **§ 6 Fälligkeit**

Die Abfallgebühr ist an jedem 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel des jährlichen Betrages fällig.

### **§ 7 Gleichstellungsklausel**

Die in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen alle Geschlechter gleichermaßen.

### **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.  
(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 24.07.2007, Zl. 34-964/2007, in der Fassung vom 17.12.2009, Zl. 34-1365/09, außer Kraft.

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister:

Christian Scheider